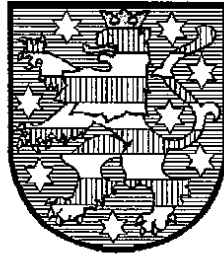


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau D , ,

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

**wegen**

Dublin-Verfahren  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter  
am 11. April 2022 **beschlossen:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin Az. 7 K 286/22 We gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.02.2022 wird wiederhergestellt.
  2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
-

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **G r ü n d e :**

Über den vorliegenden Antrag der Antragstellerin kann der Berichterstatter als gesetzlicher Einzelrichter entscheiden, da es sich um eine asylrechtliche Streitigkeit handelt, § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Entscheidungen des Bundesamtes, die dieses in Wahrnehmung der ihm vom Asylgesetz übertragenen Aufgaben getroffen hat, sind asylrechtliche Streitigkeiten. Dass das Bundesamt vorliegend sich auf eine Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz bezieht, nämlich auf § 82 Abs. 4 AufenthG, hindert die Einordnung des vorliegenden Rechtsstreits als asylrechtliche Streitigkeit nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997, 1 C 6.97, juris, Rn. 14; VG des Saarlandes, Beschluss vom 21.04.2021, Az. 5 L 478/21, juris, m. w. N.). Da das Bundesamt nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG im Rahmen der von ihm zu erlassenden Abschiebungsanordnung zu prüfen hat, ob feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, umfasst dies sowohl die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse als auch inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse. Diese umfassende Zuständigkeit des Bundesamtes endet nicht mit dem Erlass der Abschiebungsanordnung, sondern es ist vielmehr verpflichtet, bis zur erfolgten Abschiebung zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen, sodass auch Vollstreckungsmaßnahmen, die ihre rechtliche Grundlage im Verwaltungsvollstreckungsgesetz haben, vom Bundesamt in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Asylgesetz getroffen werden.

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Anordnung ihres persönlichen Erscheinens und der Duldung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion wiederherzustellen, ist zulässig und begründet.

Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages. Insbesondere ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO statthaft, da das Bundesamt in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 angeordnet hat.

Der Antrag der Antragstellerin hat auch in der Sache Erfolg, weil die gegen die Antragstellerin gerichtete Anordnung des persönlichen Erscheinens und der Duldung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung einer SARS-

CoV-2-Infektion nach der im Eilverfahren gebotenen Prüfung rechtswidrig ist, weshalb die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederherzustellen ist.

Nach der gebotenen summarischen Prüfung genügt die auf den Seiten 4 und 5 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Begründung, weshalb ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des vorliegenden Verwaltungsaktes bestehe, den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO, da sie nicht nur formelhaft ist, sondern auch auf den vorliegenden Einzelfall abstellt und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe darlegt, die im konkreten Einzelfall das Vollzugsinteresse ergeben und das Interesse des Betroffenen zurücktreten lassen. Ob diese Begründung zutreffend ist, ist insoweit unerheblich (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 22.02.2006, Az. 1 EO 707/05 m. w. N., juris).

Die in der Folge vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin und dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin fällt vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus.

Bei der Prüfung eines Antrages zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO hat das Gericht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, wobei nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung durchzuführen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn sich bereits im Verfahren auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung erkennen lässt, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens offen sind, sind allein die einander gegenüber stehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.03.2010, Az.: 7 VR 1/10, Rn. 13, Fundstelle: juris).

Nach der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erscheint die Anordnung des persönlichen Erscheinens und der Duldung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion als offensichtlich rechtswidrig.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist das Gericht der Auffassung, dass § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer medizinischen Untersuchung ist, mit der geklärt werden soll, ob die Antragstellerin angesichts der weiterhin hohen Anzahl an Corona-Infektionen in der Bundesrepublik Deutschland reisefähig ist. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass auch der Zielstaat der Abschiebung Einreiseanforderungen wie das Vorliegen eines aktuellen negativen Corona-Tests vorgibt. Ein Covid-19-Test dient jedoch auch der Feststellung der Reisefähigkeit der Antragstellerin, da inzwischen allgemein bekannt ist, dass eine Covid-19-Infektion zu Erkrankungssymptomen führen kann, die im Interesse der infizierten Person eine Überstellung ausschließen. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine einer Quarantäneanordnung unterliegende, mit Covid-19 infizierte Person nicht auch aus Rechtsgründen gehindert ist, in einen anderen EU-Staat überstellt zu werden, was das Bundesamt angesichts der Pflicht, bis zum vollständigen Vollzug zu prüfen, ob die Abschiebung auch durchgeführt werden kann, zu prüfen hat (vgl. § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Die gegenüber der Antragstellerin getroffene Anordnung, persönlich zu erscheinen und die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer Reisefähigkeit im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu dulden, ist gleichwohl offensichtlich rechtswidrig, weil sie nicht hinreichend bestimmt i. S. d. § 37 Abs. 1 VwVfG ist.

Das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG verlangt einerseits, dass ein Adressat eines Verwaltungsaktes in der Lage sein muss, zu erkennen, was von ihm gefordert wird und andererseits muss die Anordnung eine geeignete Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung bilden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.04.2005, Az. 4 C 18.03, juris). Die Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie beschränkt sich darauf, in abstrakter Weise ein persönliches Erscheinen und die Duldung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung anzuordnen. Die Antragstellerin kann dem Tenor des streitgegenständlichen Bescheides nicht entnehmen, wann, wo und bei welchem Arzt sie persönlich erscheinen muss und die ärztliche Untersuchung zu dulden hat. Ihr wird damit keine erfüllbare Handlungs- bzw. Duldungspflicht aufgegeben. Gleichwohl droht ihr die Antragsgegnerin für den Fall, dass sie dieser Anordnung nicht freiwillig Folge leiste, eine Vorführung und Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwanges an. Der Hinweis auf Seite 5 des streitgegenständlichen Bescheides,

dass die zuständige Ausländerbehörde ihr die konkreten Modalitäten (Tag, Uhrzeit und Ort der Testung) mitteilen werde, ist nicht ausreichend, um die Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides hinreichend bestimmt auszugestalten. Auch diesem Hinweis lässt sich gerade nicht entnehmen, wann und wo die Antragstellerin persönlich zu erscheinen hat und bei welchem Arzt sie die ärztliche Untersuchung zu dulden hat (ebenso: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 21.04.2021; Az.: 5 L 478/21, juris).

Zwar können unbestimmte Verwaltungsakte durch eine Behörde nachträglich präzisiert werden. Jedoch folgt das Gericht der Auffassung des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes in seinem Beschluss vom 21.04.2021, Az. 5 L 478/21, juris, dass diese Präzisierung durch die Erlassbehörde erfolgen muss. Drittbehörden können dem Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes schon aus Gründen der Kompetenzordnung und der Entscheidungsverantwortlichkeit nicht durch eigene Anordnungen die notwendige Bestimmtheit verleihen. Einen Konkretisierungsvorbehalt zugunsten der Ausländerbehörde hat das Bundesamt in seinem streitgegenständlichen Bescheid auch nicht aufgenommen.

Damit ergibt vorliegend die im Eilverfahren gebotene Prüfung, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens und die Duldung einer ärztlichen Untersuchung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides offensichtlich rechtswidrig ist.

Auch die Vollstreckungsmaßnahmen in den Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheides sind ebenfalls rechtswidrig. Aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides liegen die Vollstreckungsvoraussetzungen eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Grundverwaltungsaktes nicht mehr vor (vgl. § 6 Abs. 1 VwVG).

Daher ist dem Antrag der Antragstellerin mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG (vgl. hierzu eingehend: OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.02.2022, Az. 10 ME 8/22).

Bratek